

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 18 1081/1-II/14/87

25

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch Anlagen (Umweltschutzgesetz);  
Begutachtungsverfahren

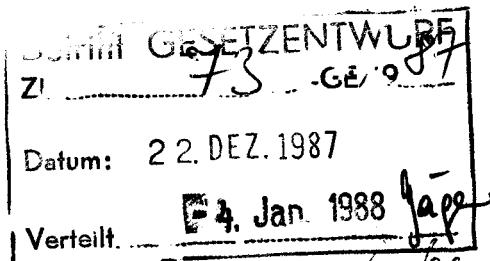
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433

Durchwahl 1228

Sachbearbeiter:

OR Dr. Klissenbauer

An den  
Präsidenten des  
Nationalrates  
W i e n



Das BMF beeckt sich in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom BMUJF erstellten und mit Note vom 9. Oktober 1987, Zl. I-32.191/28-3/87 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch Anlagen (Umweltschutzgesetz) in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

Anlagen: 25 Ausfertigungen

17. Dezember 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Uof*

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 18 1081/1-II/14/87

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch Anlagen (Umweltschutzgesetz);  
 Begutachtungsverfahren  
 z.Zl.: I-32.191/28-3/87

Himmelpfortgasse 4 - 8  
 Postfach 2  
 A-1015 Wien  
 Telefon 51 433  
 Durchwahl 1228  
 Sachbearbeiter:  
 OR Dr. Klissenbauer

An das

Bundesministerium für Umwelt,  
 Jugend und FamilieW i e n

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch Anlagen (Umweltschutzgesetz) wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Gem. § 14 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus denen insbesondere hervorzugehen hat,

1. ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird;
2. wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden;
3. aus welchen Gründen diese Ausgaben notwendig sind und welcher Nutzen hievon erwartet wird;
4. welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden.

Ergeben sich aus einer rechtsetzenden Maßnahme für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Mehrausgaben, sind auch diese finanziellen Auswirkungen in der Stellungnahme darzustellen.

Die diesbezüglichen Ausführungen im Vorblatt bzw. im Allgemeinen Teil der Erläuterungen gehen davon aus, daß insgesamt nicht mit einer Mehrbelastung

- 2 -

des Bundes zu rechnen ist, sind aber sehr allgemein gehalten und lassen eine Reihe von Fragen offen.

So ist bei den Einsparungen beim BMWA nur von der "Möglichkeit einer erheblichen Einsparung" die Rede, ohne daß auch eine ziffernmäßige oder sonstige konkrete Angabe gemacht wird.

Da nach Punkt III Z. 3 (Öffentlicher Dienst) des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrats die Zahl der Dienstposten (Planstellen) gesenkt werden muß, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die sich aus dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben ergebenden Mehrarbeiten insgesamt mit dem vorhandenen Personal zu bewältigen sein werden. Sollte daher beim BMWA tatsächlich eine Planstelleneinsparung möglich sein, kann eine Erhöhung der Planstellen beim do. BM nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die Einsparung ziffernmäßig der Planstellenvermehrung entspricht und eine verbindliche Erklärung des BMWA über die genaue ziffernmäßige Einsparung dieser Planstellen abgegeben wird.

Das im Entwurf vorliegende Umweltschutzgesetz wäre - sofern eine Kompetenz für dessen Erlassen als Bundesgesetz geschaffen wird - im wesentlichen im Wege der mittelbaren Bundesverwaltung zu vollziehen (Ausnahme: Bergbauanlagen/Bergbehörden). Als vollziehende Behörden der ersten und zweiten Instanz fungieren somit die Bezirksverwaltungsbehörde und der Landeshauptmann, also - vom organisatorischen Gesichtspunkt gesehen - Behörden der Länder und der Statutarstädte.

Dessen ungeachtet ist im Gesetzentwurf bzw. in dessen Erläuterungen keine Stellungnahme über finanzielle Auswirkungen bei diesen, am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften abgegeben worden. Soweit bei diesen Gebietskörperschaften jedoch ein Mehraufwand durch die Vollziehung des Umweltschutzgesetzes entstünde, wären Verhandlungen gem. § 5 FAG zu führen. Es wird daher ersucht,

- a) die finanziellen Auswirkungen im Sinne des § 14 Abs. 3 BHG darzustellen und - im Falle einer zu erwartenden Belastung der Haushalte der Länder und Statutarstädte -
- b) Verhandlungen gem. § 5 FAG anzuberaumen und Vertreter des BMF hiezu einzuladen. Die Führung dieser Verhandlungen würde vom Vertreter des BMF übernommen werden.

- 3 -

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3:

Es erschiene zweckmäßig, auch Begriffsbestimmungen über "Abfälle", "Sonderabfälle", "Stoffe" und "Lärm" aufzunehmen.

Abs.5:

Zur Wahrung des Legalitätsprinzipes scheint eine Ergänzung notwendig zu sein, bis zu welchem Leistungsumfang eine Feuerungsanlage noch als Hausfeuerungsanlage zu gelten hat.

Zu § 4:

Abs.2:

Der Ausdruck "nicht über das bei Haushalten übliche Ausmaß" scheint ungenügend determiniert zu sein, weshalb eine Präzisierung erforderlich erachtet wird.

Abs.3, 2. Satz:

Der zweite Halbsatz könnte zu Mißverständnissen Anlaß geben, sodaß sich eine sprachliche Überarbeitung empfehlen würde.

Zu § 5:

Abs.1 Z.1:

Das letzte Wort in Z. 1 "werden" hätte "wird" zu lauten.

Abs.1 Z.2:

Der Ausdruck ..... "oder in anderer Weise" scheint inhaltlich nicht hinreichend bestimmt, sodaß eine Präzisierung vorzunehmen wäre.

Zu § 12:

Abs.4 sieht zwingend die Beauftragung von Sachverständigen zur Erstellung von Umweltverträglichkeitsgutachten vor.

Sofern es sich hiebei nicht um Amtssachverständige handelt, zählt der

- 4 -

Aufwand für die Honorierung der Sachverständigen zum Zweckaufwand, bzw. zum Aufwand der mit der Vollziehung des Gesetzes entsteht. Die anfallenden Honorarkosten wären somit vom Bund zu tragen. Diese Rechtsfolge ergibt sich auch unmittelbar aus der ausdrücklichen Anordnung des § 76 Abs.5 AVG. (Da die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vorliegenden Entwurf offensichtlich von Amts wegen durchzuführen ist, dürfte § 76 Abs.1 bis 4 AVG nicht anwendbar sein, also eine Überwälzung auf den Anlagenbetreiber nicht möglich sein. Das Umweltschutzgesetz sieht gleichfalls keine Überwälzungsmöglichkeit vor.)

Es wird daher nachdrücklich ersucht, den Entwurf um Bestimmungen hinsichtlich der Kostenüberwälzung auf die Anlagenbetreiber zu ergänzen.

#### Zu § 14:

Die hier genannten Fristen wären einer Überprüfung in der Richtung zu unterziehen, ob nicht kürzere Fristen - insbesondere aus Gründen eines rasch wirksamen Umweltschutzes - vertretbar wären.

#### Zu § 15

Abs. 4, Z. 2:

Hier erscheint erfolgende Ergänzung zweckmäßig: 2. Vorschreibung von "bestimmten" Brennstoffen.

#### Zu § 18

Abs. 3, 3. u. 4. Satz:

Die Leistung einer Entschädigung durch den Bund erscheint ho. Erachtens auch dann nicht gerechtfertigt, wenn die Proben im unbedingt erforderlichen Ausmaß aufgrund von unbedingt notwendigen Anordnungen (insbes. aufgrund konkreter Verdachtsmomente) entnommen wurden. In diesem Zusammenhang sollte auch ausgeschlossen werden, daß seitens des Inhabers einer Anlage ein Entschädigungsanspruch für sonstige Nachteile besteht.

#### Zu § 20

Abs. 1, 2. Satz:

Der Hinweis auf .... "in den genannten sonstigen Vorschriften" ....

- 5 -

erscheint ungenau und wäre daher zu präzisieren.

Da in einem Genehmigungsbescheid nur Fristen bestimmt sein können, die durch das Gesetz gedeckt sind, wären alle Tatbestandsmerkmale anzuführen, unter denen eine kürzere Überprüfung von Anlagen bestimmt werden kann.

Abs. 2, 2. Satz:

Die erforderliche Qualifikation der Sachverständigen wäre ausreichend zu determinieren (z.B. durch eine erforderliche Praxis von mindestens einem Jahr etc.) Auch erscheint die Aufnahme der Verschwiegenheitspflicht der Sachverständigen und die Kostentragungspflicht durch den Inhaber der Anlage erforderlich.

Überdies wäre die gesamte Bestimmung des § 20 sprachlich und systematisch zu überarbeiten.

#### Zu § 24

Folgende Ergänzungen wären vorzunehmen:

Abs. 1:

..... die Bezirksverwaltungsbehörde "in erster Instanz" zuständig.

Abs. 2:

..... ist der Landeshauptmann "in erster Instanz" zuständig.

17. Dezember 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

